

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

§ 1 Art und Umfang der Leistung

- (1) Vereinbarungen zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer sind verbindlich, wenn der Auftraggeber ein Angebot/einen Auftrag unterzeichnet, der diese Bedingungen enthält. Dasselbe gilt, wenn der Auftraggeber die schriftliche Auftragsbestätigung vor Beginn der Arbeiten erhalten hat.
- (2.) Die Leistungen werden wie im Angebot ausgeführt. Auftragsänderungen bzw. -erweiterungen haben nur Gültigkeit, wenn sie nach Art und Umfang schriftlich festgelegt werden. Mehrarbeiten der Reinigungsfirma werden gesondert berechnet.

§ 2 Urlaub, Krankheit und sonstige Ausfälle

- (1) Bei wiederkehrenden Leistungen (wie z.B. wöchentliche Haushaltsreinigung) muss die Zugänglichkeit bzw. Erreichbarkeit zur Ausführung der Dienstleistung gewährleistet sein. Sofern dies aufgrund von Urlaub, Krankheit oder sonstigem durch den Auftraggeber nicht möglich ist, muss dies der Reinigungsfirma mindestens 14 Tage und bei einer längeren Ausfallzeit, wie z.B. bei Urlaub des Auftraggebers, mindestens 4 Wochen vorher schriftlich mitgeteilt werden. Kommt der Auftraggeber dieser Mitteilungspflicht nicht nach, werden Dienstleistungsausfälle aufgrund mangelnder Zugänglichkeit bzw. Erreichbarkeit wie erbrachte Leistungen angesehen und dem Auftraggeber berechnet.
- (2) Bei Personalausfällen durch Krankheit, Urlaub oder sonstiges seitens der Reinigungsfirma, ist diese bemüht, dem Auftraggeber adäquates Ersatzpersonal bereitzustellen. Hierzu besteht jedoch keine Pflicht seitens der Reinigungsfirma und berechtigt den Auftraggeber nicht zu Schadensersatz.

§ 3 Abnahme, Gewährleistung und Haftung

- (1) Die Leistungen der Reinigungsfirma gelten bei wiederkehrenden Leistungen als auftragsgerecht erfüllt und abgenommen, wenn der Auftraggeber nicht unverzüglich – spätestens bei Ingebrauchnahme – schriftlich begründete Einwendungen erhebt. Zeit, Ort, Art und Umfang des Mangels muss dabei genau beschrieben werden.
- (2) Bei einmaligen Leistungen (z.B. Endreinigungen) erfolgt die Abnahme – ggf. auch abschnittsweise täglich – spätestens bei Fertigstellung durch die Reinigungsfirma. Kommt der Auftraggeber der Abnahme nicht nach, gilt die Leistung als abgenommen.
- (3) Werden vom Auftraggeber bei der festgelegten Leistung berechtigterweise Mängel beanstandet, so ist die Reinigungsfirma zu Nachbesserung verpflichtet. Für Mängel und Schäden, die darauf zurückzuführen sind, dass der Auftraggeber wichtige Informationen nicht weitergegeben hat, wird keine Gewährleistung/ Haftung übernommen. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber keine ausreichenden Vorkehrungen für die Zugänglichkeit bzw. Erreichbarkeit zur Ausführung der Dienstleistung getroffen hat.
- (4) Schadensersatz kann nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit geltend gemacht werden. Die Ersatzpflicht gilt nicht für Schäden, die dem Auftraggeber durch das Dienstleistungspersonal zugefügt wurden, sofern diese Schäden nicht im Zusammenhang mit den Dienstleistungen verursacht wurden und die Reinigungsfirma kein Auswahlverschulden trifft. Die Ersatzpflicht ist eingeschränkt durch Deckungsart und Deckungsumfang der Haftpflichtversicherung der Reinigungsfirma. Bei einmaligen Leistungen ist diese auf den vereinbarten Werklohn begrenzt, bei wiederkehrenden Leistungen auf maximal zwei Monatsvergütungen, jeweils im Rahmen, Höhe und der Deckung der Haftpflichtversicherung der Reinigungsfirma.
- (5) Die Gewährleistungsfrist richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 4 Preise

- (1) Die angegebenen Preise, soweit nicht anders aufgeführt, sind Nettopreise zzgl. der gesetzlich geltenden MwSt.
- (2) Die vereinbarten Preise beziehen sich auf die zum Zeitpunkt der Abgabe des Angebotes geltenden tariflichen und gesetzlichen, insbesondere der sozialversicherungs- und steuerlichen Bestimmungen. Treten nach Abschluss des Vertrages Änderungen ein, so ändern sich auch die Preise entsprechend. Eine Preisänderung tritt zu demselben Zeitpunkt in Kraft, in dem sich die Lohn- und Gehaltstarife bzw. die Rahmentarife oder die gesetzlichen Sozialleistungen verändert haben. Preisänderungen werden dem Auftraggeber schriftlich mitgeteilt.
- (3) Erhöhen sich die Kosten für die Reinigungsgeräte und -material, ist die Reinigungsfirma berechtigt, Ihre Preise anzupassen. Eine Preisanpassung ist dem Auftraggeber schriftlich mitzuteilen. Für Ihre Wirksamkeit bedarf es der Zustimmung durch den Auftraggeber.

§ 5 Sicherheitseinbehalt

- (1) Das Recht des Auftraggebers, Sicherheitsbeträge für die Fertigstellung der vertraglichen Leistungen oder eventuelle Gewährleistungsansprüche oder aus sonstigen Gründen einzubehalten, ist ausgeschlossen.

(2) Die Aufrechnung von Forderungen des Auftraggebers gegen die Reinigungsfirma mit dessen Forderungen wird ausgeschlossen, es sei denn, dass diese zahlungsunfähig geworden ist oder die Gegenforderung des Auftraggebers gerichtlich festgestellt oder eine Aufrechnung von der Reinigungsfirma ausdrücklich anerkannt worden ist.

(3) Wird gegen den Auftraggeber der Konkurs beantragt oder eröffnet oder stellt der Auftraggeber einen Ausgleichsantrag, so verpflichtet er sich, die Reinigungsfirma unverzüglich hiervon in Kenntnis zu setzen. In diesem Falle ist die Reinigungsfirma berechtigt, die Dienstleistung sofort einzustellen und erhält das gesamte vereinbarte und – auch sonstige innerhalb der Zahlungsfrist – offene Entgelt.

§ 6 Zahlungsbedingungen

- (1) Rechnungen sind brutto ohne Abzug innerhalb von 7 Tagen nach Rechnungsdatum zahlbar, wenn nicht anders vereinbart. Skontoabzüge werden nicht anerkannt, wenn nicht anders vereinbart.
- (2) Monatliche Teilbeträge werden üblicherweise zum 31. des laufenden Monats fakturiert und sind spätestens jeweils bis zum 8. des Folgemonats zahlbar.
- (3) Bei verspäteter Zahlung werden Verzugszinsen in Höhe von 5% über dem Basiszinssatz nach den §§ 288 Abs. 2, 247 BGB berechnet. Handelt es sich bei dem Auftraggeber um einen Unternehmer, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder um ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so beträgt die Höhe der Verzugszinsen 8% über dem Basiszinssatz nach den §§ 288 Abs. 2, 247 BGB.
- (4) Die Reinigungsfirma ist berechtigt, angemessene Vorkasse zu verlangen. Der Auftraggeber ist in diesem Fall berechtigt, das Verlangen nach Vorkasse durch Stellung einer angemessenen Sicherheit abzuwenden. Wenn die verlangte vorzeitige Zahlung trotz Fristsetzung nicht erfolgt oder die Sicherheit nicht geleistet wird, hat die Reinigungsfirma das Recht, vom Vertrag zurückzutreten. Vor der vollständigen Bezahlung fälliger Rechnungsbeträge einschließlich Verzugszinsen ist die Reinigungsfirma zu keinen weiteren Leistungen auf laufenden Verträgen, gleich welchen Inhalts, verpflichtet.
- (5) Die Rechnungsstellung erfolgt ausschließlich auf elektronischem Weg per E-Mail. Gemäß Auszug aus Artikel 233 der EU Richtlinie 2006/112/EC ist dies geregelt u. zulässig und wird vom Finanzamt anerkannt. Sollte der Kunde eine Rechnung per Briefpost benötigen, wird dafür eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 1,50 je Rechnung fällig.

§ 7 Vertragsdauer und Kündigung

- (1) Jede Partei hat das Recht, den Reinigungsvertrag, sofern n. anders vereinbart, mit einer Frist von 6 Wochen schriftlich zu kündigen.
- (2) Wurde kein schriftl. Reinigungsvertrag zwischen den Parteien geschlossen, so ist dennoch eine Kündigungsfrist von 4 Wochen einzuhalten. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.
- Das Recht zur fristlosen Kündigung bleibt unberührt.

§ 8 Abwerbung

Jegliche Abwerbung von Personal ist ein Verstoß gegen die gegenseitige vertragliche Treuepflicht. Der Auftragnehmer ist deshalb berechtigt, vom Auftraggeber eine Vertragsstrafe in Höhe eines Halbjahres - Bruttogehaltes des abgeworbenen Mitarbeiters zu fordern. Die Vertragsstrafe wird dann fällig, wenn die Kündigung durch Abwerbemaßnahmen des Auftraggebers oder in seinem Verantwortungsbereich handelnden Person erfolgt ist. Dies gilt auch dann, wenn der abgeworbene Mitarbeiter nicht im Dienste des Auftraggebers eintritt.

§ 9 Gerichtsstand

Als Gerichtsstand gilt ausschließlich der Sitz des Auftragnehmers.

§ 10 Datenspeicherung

Es wird darauf hingewiesen, dass geschäftsnotwendige Daten, soweit im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zulässig, elektronisch gespeichert und verwaltet werden.

§ 11 Vertragsänderung/Salvatorische Klausel

- (1) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu einer Gültigkeit der Schriftform. Mündliche Abreden bedürfen der schriftlichen Bestätigung.
- (2) Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages ungültig sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.